[redacted]
im Anhang finden Sie einen Vordruck für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Dauer der Gültigkeit beschränkt sich in der Regel auf die laufende und nächste Schneide- und Fällsaison außerhalb der Schutzfrist.

Die Gebühren werden nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 05.03.1986 und der Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 05.12.1995 in der jeweils geltenden Fassung berechnet und **fangen mit 50,00 € bei einem einfachen Genehmigungstatbestand an.**
Für bereits abgestorbene Bäume bedarf es keiner Genehmigung. Die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen, Ästen und Hecken sowie von umgestürzten Bäumen sind außerhalb der gesetzlich geregelten Schutzfrist freigestellt (§5 BaumschutzVO).

Das gleiche gilt für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder zur Vermeidung erheblicher Sachschäden. Die ergriffenen Maßnahmen und die sie auslösende Gefahrensituation sind der zuständigen Behörde unverzüglich durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der gefährdende Baum steht, die an dem Grundstück dinglich berechtigte Person oder den verfügungsberechtigten Kleingartenverein anzuzeigen; hierfür ist eine von der ausführenden Person unterzeichnete Dokumentation vorzulegen. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Standort, Stammumfang, Kronendurchmesser und Art des betroffenen Gehölzes, das Prüfergebnis der ausführenden Person, dass eine entsprechende Gefahrensituation vorliegt, und welche Notmaßnahmen daraus abzuleiten sind, sowie das Datum der Ausführung der Maßnahmen.
Anbei noch ein paar wichtige Informationen zur Antragstellung:
In der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) vom 28. Februar 2023 Bäume und Hecken als Landschaftsbestandteile geschützt, d.h. sie dürfen nicht gefällt und keine Teile von ihnen entfernt oder beschädigt werden (z.B. Zweige, Äste, Rinde, Wurzeln). In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Dienststelle in den Bezirksämtern auf Antrag eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilen.

Zum Vorgehen:

Bürger*Innen stellen hierfür einen schriftlichen Antrag.Grundsätzlich kann ein Antrag formlos gestellt werden (oder Sie nutzen das Antragsformular).
In jedem Fall muss dies jedoch schriftlich erfolgen (schriftlich heißt per Briefpost, Fax oder E-Mail mit eingescanntem **Antrag mit Unterschrift**).
Von Relevanz sind das betreffende Grundstück + **vollständiger Name und Anschrift** mit den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen sowie Anzahl, Standort, Art, Stammumfang des Baumes [gemessen in 1,30 m Höhe], bei Hecken Länge und Art, Grund und Zeitpunkt der Durchführung der beantragten Maßnahme sowie zum Umfang und Standort der beabsichtigten Ersatzpflanzung.
Karten mit Standortbestimmung und Fotos sind optional, können jedoch ggf. eine Ortsbesichtigung und somit Zeit & Kosten ersparen.
Der Antrag wird durch die Sachbearbeiter*Innen beschieden und den Bürger*Innen per Post mitgeteilt. Das gleiche gilt für den Gebührenbescheid.
Hinweis: Privatrechtliche Fragen werden durch Bezirksämter nicht geklärt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 der Baumschutzverordnung räumt keine zivilrechtliche Befugnis ein. Vor Ausführung jeglicher genehmigter Maßnahmen ist die Einwilligung des Baumeigentümers/der Baumeigentümerin einzuholen.
Falls Sie Antragssteller*In, jedoch nicht Eigentümer*In des betreffenden Grundstücks sind, fügen Sie dem Antrag bitte eine entsprechende Vollmacht an.
Hilfreiche Informationen zum Thema Baum- und Heckenschutz sowie die entsprechende Verordnung finden Sie zudem hier:
http://www.hamburg.de/baumschutz/
https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11254164/
Bäume und andere Gehölze fällen oder beschneiden - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService Hamburg - BaumschutzVO | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) vom 28. Februar 2023 | gültig ab: 08.03.2023 (landesrecht-hamburg.de)

Allgemeine Anfragen und elektronische Anträge per E-Mail bitte ausschließlich an: naturschutz-wbz@harburg.hamburg.de

Schonzeit: Unabhängig von der Baumschutzverordnung ist es in der gesetzlich geregelten Schonzeit, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, aus artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft auch Bäume und Sträucher, die sonst nicht geschützt sind. Für Fällungen und Schnittmaßnahmen innerhalb der Schonzeit ist eine nachturschutzrechtliche Befreiung zu beantragen (§ 67 Abs. 2 BNatSchG). Dabei ist insbesondere zu begründen, warum eine Fällung zwingend in den Sommermonaten erfolgen muss.

Fällsaison: Derzeit befinden wir uns in der Hauptsaison für Fällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, so dass uns täglich Anträge erreichen. Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen und unseres kleinen Personalkörpers kommt es daher leider zu längeren Bearbeitungszeiten.

Für eventuelle weitere Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Petersen

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 4 – Naturschutz
Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg
Tel. +49 (40) 428 71 2868
felix.petersen@harburg.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/harburg
Hamburg Serviceportal: https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway
Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg
Instagram: instagram.com/bezirksamt.harburg
Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12 - 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:
https://www.hamburg.de/harburg/datenschutzerklaerungen/

Bezirksamt Harburg
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Naturschutz
Harburger Rathausforum 2

21073 Hamburg

Fax: 040 – 427 90-7498

E-Mail: Naturschutz-WBZ@harburg.hamburg.de

Tel: Geschäftszimmer: 040 - 42871-2389
Fr. Burmester 040 - 42871-2558
Fr. Höhne 040 - 42871-4952
Fr. Schottenhammel 040 - 42871-2684
Hr. Petersen 040 - 42871-2868

Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung

Genehmigungspflichtig nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung sind Eingriffe (auch im Wurzelbereich) an Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 80 cm gemessen in 1,30 m Stammhöhe, sowie an Baumgruppen oder -reihen von mind. 3 Bäumen, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen und einer von ihnen einen Staummumfang von mind. 50 cm aufweist. Ebenfalls genehmigungpflichtig sind Eingriffe an Hecken mit einer Mindesthöhe von 80 cm sowie an den Obstbaumarten Walnuss und Esskastanie.

In Landschaftsschutzgebieten sind, nach den jeweils geltenden Landschaftsschutzverordnungen, Schnitt- oder Fällmaßnahmen an allen Gehölzen, aber auch die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

Bescheide nach Baum- oder Landschaftsschutzverordnung sind gebührenpflichtig.

Hinweis: Grundsätzlich dürfen Fällungen nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30.September durchgeführt werden (§ 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG). Lassen sich die Fällmaßnahmen nicht auf die Zeit vom 01.Oktober bis zum 28./29. Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen (siehe Punkt 5).

1. Antragsteller/in

Name, Vorname, Firma.....Tel.....

PLZ, Ort, Straße Nr.

2. Angabe zum betreffenden Grundstück:

Straße.....Gemarkung.....

3. Grundstückseigentümer/in / Gebührenempfänger/in **(sofern nicht Antragsteller/in):**

Name, Vorname / Firma.....Tel:

PLZ, Ort, Straße Nr.

4. Angaben zu den beantragten Gehölzen mit Begründung der geplanten Maßnahmen:

Baumart, Stammumfang, Standort vom Baum / Gehölz auf dem Grundstück (z. B. Vorgarten) beabsichtigte Maßnahme, wie Fällung, Schnittmaßnahme, etc. sowie **Begründung** z. B. Schäden, Krankheiten, Schädlinge, Gefahren, Baumaßnahme. Falls vorhanden, bitte Baumbestandsplan / Fotos beifügen. Die Gehölze können für die Besichtigung mit einem Band gekennzeichnet werden.

.....

.....

.....

.....

5. Wird hiermit ein Befreiungsantrag für Fällungen während der Schutzfrist (01. März bis 30. September) gestellt?

Ja **O** Nein **O** (bitte ankreuzen)

Begründung: (Gefahrenzustand, etc):

.....

Hiermit erteile ich mein Einverständnis, dass die obigen Angaben zum Baumbestand vor Ort durch Mitarbeiter des Bezirksamtes geprüft werden.

Datum / Unterschrift**.....**

Stand: November 2023